

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

nachrichtlich:

- Schul-, Kultur- und Sportausschuss
- Arbeitskreis der Kulturdezernentinnen/-dezernenten

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Laumann
Durchwahl: 0391 5924-342

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
41-00-00 / la-kr

Datum
25.04.2019

Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke in den Städten und Gemeinden; Abbruch der Verhandlungen mit der Motion Picture Licensing Company (MPLC) über einen Gesamtvertrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten mit Mitgliederrundschreiben vom 17.08.2018 und dem KNSA-Beitrag Nr. 527 vom 17.12.2018 den Stand der Verhandlungen über den Abschluss eines urheberrechtlichen Gesamtvertrages mit der Firma MPLC GmbH berichtet.

Die in 2018 begonnenen Verhandlungen, die federführend von der Bundesvereinigung der Musikveranstalter (BVMV), der auch der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) und der Deutsche Städtetag (DST) angehört, wurden zunächst Anfang 2019 unterbrochen und nunmehr endgültig beendet.

Grund für die Einstellung der Verhandlungen ist, dass es abschließend nicht gelungen ist, zu klären, welche Filmrechte im Rahmen der öffentlichen Wiedergabe des Fernsehprogramms bei MPLC und/oder den privaten bzw. öffentlich-rechtlichen Sendern liegen.

Überdies liegt die Notwendigkeit für den Erwerb entsprechender Rechte bei MPLC allerdings nur vor, wenn die Städte und Gemeinden bzw. deren Einrichtungen Filme aus dem Repertoire öffentlich wiedergeben. Eine öffentliche Wiedergabe wäre nur zu unterstellen, wenn die Abspielgeräte in öffentlich zugänglichen Bereichen der Gemeinde- und Stadtverwaltungen (z. B. in Warteräumen), in Einrichtungen der Jugendhilfe in städtischer oder gemeindlicher Trägerschaft oder anderen Institutionen betrieben werden und wenn über diese Geräte Filme aus dem MPLC-Repertoire – z. B. als Teil eines Fernsehprogramms oder aber über die Wiedergabe über einen Bildtonträger/On-Demand-Dienste – gezeigt werden. Der Begriff der „Öffentlichkeit“ ist dabei vergleichsweise weit zu verstehen.

Die „Öffentlichkeit“ im Sinne des Urheberrechts besteht nicht nur dann, wenn ein Bereich ohne Zugangskontrollen, also gleichsam für jedermann offen ist. „Öffentlichkeit“ kann vielmehr auch in Räumlichkeiten bestehen, die bestimmungsgemäß nur für einen begrenzten Kreis von Teilnehmern betreten werden, wie z. B. auch die Aufenthaltsräume von Mitarbeitern der Gemeinde oder Stadt.

In Schulen ist generell (wie bereits mehrfach dargestellt), nicht von einer öffentlichen Wiedergabe auszugehen, soweit die Filme innerhalb eines Klassenverbandes gezeigt werden. Der Bereich „Schule“ war daher in den Verhandlungen mit MPLC ausgeklammert worden.

Es ist zu erwarten, dass nach dem Scheitern der Verhandlungen – wie in der Vergangenheit bereits regelmäßig vollzogen – MPLC wieder direkt an die Städte und Gemeinden oder deren Einrichtungen, wie Schule, Kindertageseinrichtungen, Feuerwehren usw. herantreten und den Abschluss von sog. Schirmlicenzen werben bzw. fordern.

Die MPLC GmbH hat hierzu bereits angekündigt, in den nächsten Monaten noch konsequenter zu versuchen eine höhere Durchdringung im Markt zu erzielen und prüft offensichtlich alternative Inkassomöglichkeiten – auch über die GEMA. Auch über die Sozialen Netzwerke/Internet sollen geplante Filmwiedergaben in Schulen und Kitas geprüft werden und die Träger dazu abgemahnt bzw. gerichtlich verfolgt werden.

Wir empfehlen bei dem Einsatz zum Beispiel von DVDs die von MPLC auf seiner Internetseite unter dem Thema „Filmtitelsuche“ unter: www.mplc-film.de/lizenzgeber zu prüfen, ob die dort aufgeführten Filme genutzt werden und davon abzusehen, diese zu verwenden. Des Weiteren ist zu empfehlen, die gemeindlichen Einrichtungen auf den Sachverhalt hinzuweisen und sie über den Begriff der „Öffentlichkeit“ zu informieren.

Nach Ansicht des BVMV werden zumindest dann keine MPLC-Rechte genutzt, wenn im Fernsehen ausschließlich Sportsendungen, Nachrichten oder Eigenproduktionen der öffentlich-rechtlichen oder privaten Sender wiedergegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Laumann